

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Ingenium Education GmbH (nachfolgend Ingenium genannt) organisiert in Kooperation mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg und dem Zentrum für Weiterbildung der OTH Regensburg berufsbegleitende Weiterqualifikationsmodule mit Präsenzveranstaltungen (bzw. mit Online-Vorlesungen), die bei erfolgreichem Abschluss, Immatrikulation an der OTH Regensburg und Verfassung der akademischen Arbeiten zum akademischen Abschluss Bachelor of Arts, B.A. führen.
2. Die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge liegt bei der OTH Regensburg. Die Teilnehmer/-innen erhalten bei erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis dieser Hochschule bzw. für die bestandenen Modulleistungen eine Bestätigung des Zentrums für Weiterbildung.
3. Für das Weiterqualifikationsprogramm sind die jeweilige Studienordnung sowie das Bayerische Hochschulgesetz in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der jeweiligen Immatrikulation maßgeblich.
4. Ingenium verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmern zur Erbringung nachstehender Leistungen:
 - a. Nach Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen der Teilnehmer/-innen werden diese geprüft.
 - b. In Abstimmung mit der OTH Regensburg werden die Präsenzveranstaltungen in Österreich organisiert. Dies umfasst die Beistellung der notwendigen Vortragsräumlichkeiten sowie die für die Lehrveranstaltungen notwendige technische Ausstattung. Zur Abhaltung der Lehrveranstaltungen wird die Anwesenheit des hierfür nötigen Lehrpersonals am Vortragsort oder via Online- Vorlesungen organisiert. Weiters organisiert Ingenium die von den Vortragenden zur Weitergabe erstellten Lehrunterlagen.
 - c. Ingenium unterstützt die Teilnehmer/-innen bei der Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit dem Weiterqualifikationsprogramms.
5. Das Weiterqualifikationsprogramm umfasst eine dreisemestrigere Studienphase in Österreich sowie nach erfolgreicher Einstufung ein abschließendes Studiensemester an der OTH Regensburg (Blockwoche & Bachelorarbeit sowie etwaig offene Prüfungsleistungen). Sollte eine verlängerte Studiendauer in Anspruch genommen werden (müssen), sind die Details der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, d.h. zum Zeitpunkt der Immatrikulation, zu entnehmen.
6. Die Kosten dieses Programmes werden von den Teilnehmern/-innen getragen. Die zu entrichtenden Beträge setzen sich aus den Semesterpauschalen sowie den monatlichen Gebühren für die Lehre und Organisation der Weiterbildung zusammen und sind wie folgt von den Teilnehmern/-innen zu begleichen:
 - a. Die Semesterpauschale ist jeweils vor Beginn des entsprechenden Semesters (Wintersemester: jeweils 15.8.; Sommersemester: jeweils 15.2.) an Ingenium zu überweisen. Im ersten Semester erfolgt die Bezahlung der Semesterpauschale mit der ersten Monatsrate (10.9. bzw. 10.3.).
 - b. Die monatlichen Gebühren für die Lehre und Organisation des Programms sind jeweils bis zum 10. des Monats auf ein von Ingenium bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
7. Im Falle einer Unterbrechung werden bei vertragskonformer Bezahlung und ordnungsgemäßer, von der OTH Regensburg genehmigter Unterbrechung des Studiums, bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete monatliche Gebühren insofern gutgeschrieben, als diese für dieses Programm insgesamt nur 24 Mal zu entrichten sind.
8. Nach Ablauf der ersten neun Monate wird beiderseits eine Kündigungsmöglichkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres vereinbart. Die diesbezügliche Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
9. Aufenthalts- und Reisekosten für die Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen sind von den Teilnehmern/-innen selbst zu tragen.
10. Die unter Punkt 4. angeführten Tätigkeiten von Ingenium stellen eine einheitliche Leistung dar, welche den Teilnehmern die Absolvierung des jeweiligen Weiterqualifikationsprogramms ermöglichen soll. Die von den Teilnehmern zu entrichtenden monatlichen Gebühren sind daher als Ratenzahlungen anzusehen. Für angekündigte aber aus welchen Gründen immer nicht abgehaltene Veranstaltungen übernimmt Ingenium keine Haftung. Im Übrigen wird die Haftung von Ingenium für im Zusammenhang mit dem Vertrag verursachten Nachteilen (ausgenommen Personenschäden) auf Fälle groben Verschuldens und Vorsatz beschränkt.
11. Das Rechtsverhältnis zwischen Ingenium und den Teilnehmenden an den Studiengängen, sowie sämtliche daraus entspringende Verpflichtungen erlöschen mit der Exmatrikulation und bedürfen keiner weiteren Aufkündigung. Ausgenommen davon sind offenen Zahlungsverpflichtungen. Die vereinbarten monatlichen Gebühren sind 24 Mal zu entrichten, Semesterpauschalen sind für alle Studiensemester, inklusive des Semesters der Exmatrikulation, zu entrichten.
12. Der Teilnehmer hat Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Kontaktdaten oder der Kontaktdaten einer anderen von ihm bekannt gegebenen Empfangsstelle unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
13. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des der Verständigung folgenden Monats Rechtsgültigkeit, sofern nicht binnen zwei Wochen ein schriftlicher Widerspruch des Teilnehmers bei Ingenium einlangt.
14. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen vollinhaltlich auf allfällige Rechtsnachfolger der Parteien über.
15. Ingenium wird Zugang zu prüfungsrelevanten Daten und Prüfungsergebnissen gewährt.
16. Ich bin mit der Weitergabe meiner Kontaktdaten an sämtliche mit diesem Programm befassten Personen einverstanden und ermächtige die OTH Regensburg, personenbezogene Daten und Daten, die mit diesem Programm im Zusammenhang stehen, an Ingenium weiterzugeben.
17. Insofern als von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung auszugehen ist, wird darauf hingewiesen, dass hiervon binnen einer Frist von vierzehn Werktagen zurückgetreten werden kann.
18. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung die für Verbaucher vorgesehene gesetzliche Regelung.
19. Für allfällige Streitigkeiten aus dem bestehenden Rechtsverhältnis wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz sowie die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.